



09. Dezember 2015

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber:**

Eisengießerei Karlshütte GmbH

### **Standort:**

Imperialstraße 100 – 104 in 32257 Bünde

### **Anlagenbezeichnung:**

Eisengießerei

### **Datum der Überwachung:**

27. August 2015

### **Dauer der Überwachung:**

7 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:**

Angemeldete Umweltinspektion

### **Zuständige Überwachungsbehörde:**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung:**

Medienübergreifende Überwachung durch Überprüfung und Begehung mit den Schwerpunkten grundsätzlicher Umweltrelevanz:

- Luftreinhaltung und Lärmschutz
- Abfall und Stoffstromkontrolle
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



09. Dezember 2015

### Grundlage der Überwachung:

- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 22.10.2013; Aktenzeichen 52.0007/13/0307,1.
- Wasserhaushaltsgesetz.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- Jeweils einschließlich gesetzlicher und untergesetzlicher Regelwerke.

### Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

- Die mit Genehmigungsbescheid angeordnete Feststellung lärmtechnischer Auswirkungen der Eisengießerei nach erfolgter Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen ist nicht erfolgt.

**Ein Sachverständigenbüro wurde zwischenzeitlich mit der Durchführung von Immissionsmessung beauftragt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.**

- Lärmschutztechnische Anforderungen des Genehmigungsbescheides (geschlossene Türen und Fenster während der Produktionszeit) wurden im Laufe der Umweltinspektion nicht beachtet.

**Die Lärmschutzanforderungen wurden zum Zeitpunkt der Nachbesichtigung beachtet. Der Mangel ist damit abgestellt.**

- Die aus Lärmschutzgründen erforderliche Betriebsstundenerfassung in der Anlagenabteilung „Gattierung“ konnte im Laufe der Umweltinspektion nicht dokumentiert werden.

**Eine Betriebsstundenerfassung wurde zwischenzeitlich installiert. Der Mangel ist abgestellt.**

- Für den Heizöltank im nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes; Inhalt : 16 m<sup>3</sup>; Fabrik-Nr.: 1069/3001 konnte der nach wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche Prüfbericht über die aktuelle wiederkehrende Prüfung nicht vorgelegt werden.

- Eine Ergänzung der Dokumentationsverpflichtung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz ist im Hinblick auf die Abfallstoffstromkontrolle erforderlich.

**Der Dokumentationsverpflichtung wird nunmehr vollständig nachgekommen. Der Mangel ist abgestellt.**



09. Dezember 2015

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

- Für die auf dem Betriebsgelände vorhandene Eigenbedarfstankstelle konnte der nach wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche Prüfbericht über die Prüfung vor Inbetriebnahme nicht vorgelegt werden. Ein Auffangraum bzw. eine Abfüllfläche für die Rückhaltung wassergefährdender Flüssigkeiten beim Betankungsvorgang ist nicht vorhanden.
- Das vorhandene Gefahrstofflager für Prozesschemikalien und Verfahrenshilfsstoffe entspricht nicht den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften. Ein geeigneter Auffang- bzw. Rückhalteraum für wassergefährdende Stoffe ist nicht vorhanden.
- Gießereiabfälle (wie Gießereialtsande, Ofenschlacken sowie Gießformen und Gießsande) werden auf einer Freifläche im nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung und – darüber hinaus – ohne witterungsbeständige Abdeckung gelagert. Die Freilagerung kann im Hinblick auf Flugstaubabwehungen und mit Blick auf mögliche Boden- und Grundwasserkontaminationen zu schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen.

**Das Freilager wurde zwischenzeitlich geräumt. Die Lagerung erfolgt nunmehr ordnungsgemäß. Der Mangel ist abgestellt.**

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

(Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.)



09. Dezember 2015

(Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.)

### **Veranlasste Maßnahmen:**

- Revisionsschreiben
- Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit der Ankündigung:
  1. Durchsetzen einzelner bestandskräftiger Anordnungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden mit Androhung von Zwangsgeldern und mit angemessener Terminsetzung.
  2. Anordnung über die Beseitigung anlagentechnischer Mängel wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung und Anordnung über die Durchführung einer ordnungsgemäßen Registerführung über die Entsorgung von Abfällen mit Androhung von Zwangsgeldern und mit angemessener Terminsetzung.
  3. Untersagung der nicht genehmigten Freilagerung von Abfällen.